



Leistungsvereinbarung

zwischen

der Gemeinde Glarus Nord

(nachstehend Gemeinde genannt)

vertreten durch den Gemeinderat Glarus Nord

und

den Alters- und Pflegeheimen Glarus Nord

(nachstehend APGN genannt)

vertreten durch den Verwaltungsrat

Die in dieser Leistungsvereinbarung erwähnten Personen- und Funktionsbezeichnungen beziehen sich gleicherweise auf beide Geschlechter.

Artikel 1: Allgemeine Bestimmungen und Zweck

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Reglemente abgeschlossen:

- Bundesgesetz über die Krankenversicherung;
- Gesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung;
- Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz);
- Sozialhilfegesetz Kanton Glarus Art. 6a (Zuständigkeit / Regelung von ungedeckten Heimkosten);
- Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz EG KVG;
- **der aktuellen Pflegeheimliste**; die APGN verfügen über **219 bzw. nach dem Umbau des Hauses Rauti über 208** bewilligte Plätze;
- Gemeindeordnung der Gemeinde Glarus Nord;
- Organisationsreglement der APGN.

Die APGN sind eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Zweck der Institution ist laut Art. 2 des Organisationsreglements die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die Institution:

- stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und Langzeitbewohner sicher;
- unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf;

- kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen;
- nutzt die organisatorischen Synergien der Alters- und Pflegeheime zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus;
- unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik.

Die Leistungsvereinbarung ist Teil der Corporate Governance der Gemeinde Glarus Nord für die Führung, Aufsicht, Kontrolle und Transparenz über die eigenständigen Unternehmen im Besitz der Gemeinde.

Artikel 2: Zu erbringende Leistungen (durch APGN)

2.1 Stationäre Pflege und Betreuung

Die APGN sorgen im Rahmen ihrer Kapazität an den drei Standorten mit einer bedarfsgerechten, wirtschaftlichen und qualitativ bestmöglichen Pflege und Betreuung für Menschen im AHV-Alter, welche nicht mehr zu Hause gepflegt und betreut werden können. In Ausnahmefällen, d.h. wenn Menschen nicht in den normalen Heimalltag integriert werden können, besteht die Möglichkeit der Pflege und Betreuung in einer geeigneten oder spezialisierten Institution.

Nach Bedarf können auch jüngere Personen - beispielsweise zur Palliativpflege oder bei Demenzerkrankung - stationär zur Pflege und Betreuung aufgenommen werden.

Der Pflegebedarf wird individuell mit dem anerkannten Bedarfserhebungsinstrument RAI / RUG erhoben.

2.2 Aufnahme

Alle Einwohnerinnen und Einwohner, die seit mindestens drei Jahren in Glarus Nord wohnen, haben Anrecht auf die Aufnahme in die APGN. Andere Personen können nur aufgenommen werden, wenn eine subsidiäre Kostengutsprache oder genügend finanzielle Mittel vorgewiesen werden können.

2.3 Pflege

In allen Abteilungen werden die Bewohnerinnen und Bewohner individuell und bedürfnisgerecht betreut und gepflegt.

2.4 Palliativ- und Hospizbereich

Die APGN kann einen Palliativ- und Hospizbereich¹ betreiben.

2.5 Ausbildungs- und Praktikumsplätze

In den APGN werden Ausbildungsplätze für Berufe im Gesundheitswesen, im technischen Dienst, Küche, Hauswirtschaft und in der Verwaltung bereitgestellt.

Die Mitarbeitenden sind einsatzgerecht ausgebildet und werden bedarfsgerecht weitergebildet. Die Stellenplanvorgaben von Kanton und RAI² bezüglich des Anteils Fach- und Assistenzpersonal werden umgesetzt.

2.6 Weitere Dienstleistungen

Die APGN können weitere Dienstleistungen wie beispielsweise Wäsche- und Mahlzeitendienst, usw. Dritten zu kostendeckenden Preisen anbieten. Details werden in separaten Vereinbarungen geregelt.

Die APGN stehen der Gemeinde für Fragen, die im Zusammenhang mit der stationären Pflege und Betreuung von Bewohnenden stehen, als Kompetenzzentrum zur Verfügung.

¹ Palliativ: schmerzlindernd; die Beschwerden einer Krankheit lindern, aber nicht [mehr] die Ursachen einer Krankheit bekämpfen.

² RAI: Resident Assessment Instrument

Artikel 3: Zu erbringende finanzielle Abgeltung (durch die Gemeinde Glarus Nord)

Die Gemeinde Glarus Nord übernimmt die gesetzlich festgelegte Restfinanzierung der APGN. Dies umfasst die Kostenübernahme derjenigen Anteile, welche durch die Bewohnerinnen und Bewohner nicht selbst finanziert werden und auch nicht durch Beiträge von Krankenkassen, Krankenversicherungen und Sozialhilfebeiträge gedeckt sind.

Artikel 4: Vertragsdauer

Die Leistungsvereinbarung wird **auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Sie wird in der Regel einmal pro Legislaturperiode überprüft und wenn nötig angepasst.**

Artikel 5: Kriterien zur Prüfung der Leistungserfüllung

Die Leistungserfüllung wird anhand der folgenden Indikatoren überwacht:

- Einhaltung des Jahresbudgets unter Einbezug der vorgesehenen Instanzen (Verwaltungsrat und Gemeinderat);
- Überwachung der Auslastung (Bettenbelegung) durch den Verwaltungsrat und Reporting an den Gemeinderat (Zwischenbericht per Mitte Jahr und Gesamtbericht im Rahmen Jahresbericht).

Artikel 6: Qualitätsmanagement / Controlling / Reporting

Die APGN erbringen die Leistungen gemäss Qualitätsstandards der Branche und der übergeordneten Gesetze und dokumentieren sie gemäss den Vorgaben. Die Berichte der Audits werden durch den VR-Präsidenten und den Geschäftsführer dem Gemeinderat vorgestellt.

Im Reporting zuhanden des Gemeinderates erbringen die APGN folgende Unterlagen / Berichte:

- Jahresrechnung und Jahresbericht inkl. Revisionsbericht;
- Stand der Umsetzung der Massnahmen im Risk-Management und im IKS (im Rahmen von Jahresrechnung und Jahresbericht);
- mündliche Berichterstattung im Gemeinderat **und unter Einbezug der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission** über den Geschäftsverlauf (2 Mal pro Jahr);
- Auswertung der Kriterien zur Leistungserfüllung **gemäss Eigentümerstrategie und dieser Leistungsvereinbarung.**

Artikel 7: Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen der Leistungsvereinbarung bedürfen der Schriftform und unterstehen dem fakultativen Referendum.

Artikel 8: Inkrafttreten

Die Leistungsvereinbarung tritt nach Abschluss durch den Verwaltungsrat APGN und den Gemeinderat nach der Genehmigung durch das Gemeindeparlament von Glarus Nord rückwirkend per 01. Januar 2014 in Kraft.

Änderungen der Leistungsvereinbarung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Beschluss Gemeinderat vom 30.08.2017

sowie Beschluss Verwaltungsrat APGN

vom 28.09.2017:

Art. 05, Art. 06 und Art. 07 in Kraft ab 01. Januar 2018.

Änderungen der Leistungsvereinbarung der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

Beschluss Verwaltungsrat APGN

vom 14.05.2019 sowie Beschluss

Gemeinderat vom 15.05.2019:

*Art. 01, Art. 02, Art. 04 und Art. 06 in Kraft ab
01. Januar 2020.*

Glarus Nord, **22. November 2019**

GEMEINDERAT GLARUS NORD

Thomas Kistler
Gemeindepräsident

Andrea Antonietti
Gemeindeschreiberin

Glarus Nord, **22. November 2019**

VERWALTUNGSRAT DER ALTERS- UND PFLEGEHEIME GLARUS NORD

Präsident des Verwaltungsrates

Geschäftsführer APGN

Vom Verwaltungsrat der APGN genehmigt am: **14. Mai 2019**

Vom Gemeinderat Glarus Nord genehmigt am: **15. Mai 2019**

Fakultatives Referendum vom **05. bis 19. September 2019** unbenutzt abgelaufen.

Registratur-Nr. 13.04 / 2018-379